

GESETZENTWURF

der Fraktion der AfD

Entwurf eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 17. AbgGÄndG M-V -

A Problem

In den bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Abgeordnetengesetz (Amtliche Mitteilung 7/4) ist zu § 12 geregelt, dass Abgeordnete, die in der Stadt Schwerin oder in einem Umkreis von 30 km um Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben, keinen Anspruch auf Zuschuss für die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“ haben.

Beamte, die aus dienstlichen Gründen an einem anderen Ort als an ihrem bisherigen Dienstort eingesetzt werden, erhalten Trennungsgeld gemäß § 12 Landesumzugskostengesetz (LUKG M-V). Ein solches wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 LUKG M-V allerdings nur gewährt, wenn die Wohnung zumindest 50 km von der neuen Dienststätte entfernt ist.

Eine solche Privilegierung von Abgeordneten gegenüber Beamten ist nicht gerechtfertigt.

B Lösung

Es soll hinsichtlich der Entfernung eine Anpassung in der Weise an die beamtenrechtlichen Regelungen erfolgen, dass auch Abgeordnete erst dann einen Mietzuschuss erhalten, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in einer Entfernung von zumindest 50 km von Schwerin haben. Diese Regelung soll künftig unmittelbar aus dem Abgeordnetengesetz hervorgehen.

C Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Regelung.

D Notwendigkeit der Regelung

Die bisherige Regelung widerspricht dem gesunden Rechtsempfinden und die damit verbundenen Privilegierung ist nicht gerechtfertigt.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) - 17. AbgGÄndG M-V -

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Abgeordnetengesetzes

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtages von Mecklenburg-Vorpommern (Abgeordnetengesetz) (GVOBl. M-V 2007 S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Februar 2019 (GVOBl. M-V 2019 S. 65, 66), wird wie folgt geändert:

§ 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Übernachtungsmöglichkeit“ die Wörter „,sofern er seinen Hauptwohnsitz zumindest 50 km vom Sitz des Landtages entfernt hat“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Beginn der achten Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Nikolaus Kramer und Fraktion

Begründung:**1. Allgemeines**

In den bisherigen Ausführungsbestimmungen zum Abgeordnetengesetz (Amtliche Mitteilung 7/4) ist zu § 12 geregelt, dass Abgeordnete, die in der Stadt Schwerin oder in einem Umkreis von 30 km um Schwerin ihren Hauptwohnsitz haben, keinen Anspruch auf Zuschuss für die Anmietung einer „angemessenen Übernachtungsmöglichkeit“ haben.

Beamte, die aus dienstlichen Gründen an einem anderen Ort als an ihrem bisherigen Dienort eingesetzt werden, erhalten Trennungsgeld gemäß § 12 Landesumzugskostengesetz (LUKG M-V). Ein solches wird gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 3 LUKG M-V allerdings nur gewährt, wenn die Wohnung zumindest 50 km von der neuen Dienststätte entfernt ist.

Eine solche Privilegierung von Abgeordneten gegenüber Beamten ist nicht gerechtfertigt, weshalb insofern eine Anpassung an die beamtenrechtlichen Vorgaben erfolgen soll.

2. Zu einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1**

Durch den Einschub in Satz 1 des Absatzes 2 wird künftig unmittelbar im Abgeordnetengesetz geregelt, dass Abgeordnete erst dann einen Mietzuschuss für eine angemessene Übernachtungsmöglichkeit erhalten können, wenn sie ihren Hauptwohnsitz in einer Entfernung von zumindest 50 km vom Landtag haben.

Zu Artikel 2

Das Gesetz soll mit Beginn der achten Legislaturperiode des Landtages Mecklenburg-Vorpommern in Kraft treten.